

Deutsche Juristen-Zeitung.

Jg. 16, 1911, S. 195/196 - 195/196

Anschütz, ...: Georg Jellinek [gestorben]

*Digitale Bibliothek des*

*Max-Planck-Instituts für Europäische Rechtsgeschichte*

2010-09-05T15:29:20Z

Selbständigkeit des Gerichts läßt er den Staaten die wünschenswerte Bewegungsfreiheit und sichert er ihnen einen ausreichenden Einfluß auf die Rechtsprechung. Den Hauptstamm des Gerichts bilden nicht Verwaltungsbeamte im Nebenamt, sondern ein Präsident und die erforderliche Zahl von Senatspräsidenten und Räten im Hauptamt. Außerdem können Mitglieder des OLG. und ordentliche Professoren des Rechts oder der Staatswissenschaft an der Universität Jena im Nebenamt berufen werden. Die Zuziehung von Professoren wird hier ebenso förderlich sein, wie sie es für das OLG. gewesen ist. Findet mündliche Verhandlung statt, so wirkt als fünftes Mitglied ein sogen. nicht ständiger Richter mit. Jede Regierung ernennt einen solchen, er wird nur zu den Sachen zugezogen, die aus seinem Staat stammen. Er soll, wie es in der weimarischen Denkschrift heißt, die Garantie dafür bieten, daß das Gericht die Verwaltungsgesetzgebung des betreffenden Staates kennt und richtig anwendet. Der einzelne Staat kann ferner zu jeder aus seinem Gebiet stammenden Sache einen Vertreter des öffentlichen Interesses bestellen. Diese Art fakultativer Staatsanwaltschaft, die fast alle Gesetzgebungen kennen, ist also hier einzelstaatliches Organ. Von der Zuziehung von Laien hat man mit Recht abgesehen. Die Mitglieder des Gerichtshofes stehen in disziplinarer Hinsicht den Mitgliedern des Reichsgerichts gleich. Ueber sie urteilt die durch drei Mitglieder des OLG. verstärkte Gesamtheit der ständigen Richter des OVG.

Für die Tätigkeit des OVG. gibt der Staatsvertrag nur den Rahmen: Es soll entweder Revisionsinstanz sein (Verletzung des materiellen Rechts oder des Verfahrens) oder auf Anfechtungsklage gegen die in letzter Instanz ergangenen Entscheidungen und Verfügungen der Verwaltungsbehörden erkennen, und zwar kann die Klage nicht nur auf Rechtsverletzung, sondern auch auf das Fehlen der tatsächlichen Voraussetzungen für die Zulässigkeit (nicht Notwendigkeit oder Zweckmäßigkeit) der Verfügung gestützt werden. Die Zuständigkeit im einzelnen zu bestimmen und für die Revisionsinstanz den Unterbau herzustellen, ist den Landesgesetzgebungen vorbehalten. In ihrer Hand liegt es also, den Umfang der Tätigkeit des OVG. zu bestimmen. Wertvoll werden dabei die Anregungen in der neueren Gesetzgebung und Literatur (vgl. Schultzenstein DJZ. 1907, S. 145) sein. Berufungsinstanz ist es nie. Durch Landesgesetz kann ihm auch die Entscheidung in Disziplinarsachen übertragen werden. Das ist bereits im weimarischen Staatsbeamten-gesetz vorgesehen. Bei der Fassung der allgemeinen Vorschriften über die Zuständigkeit hat man sich an Preußen angelehnt; man will dadurch dem Gericht die Möglichkeit geben, bei der Auslegung die Rechtsprechung des preußischen OVG. zu verwerten.

Auch die Vorschriften über das Verfahren schließen sich im allgemeinen den preußischen an. Indes ist hervorzuheben: Jede Abweichung von einer Entscheidung auch desselben Senats bedarf einer Plenarentscheidung. Das Gericht kann ohne

mündliche Verhandlung in der Besetzung von drei Mitgliedern (also ohne das nichtständige einzelstaatliche Mitglied) eine Revision oder Klage, die ohne weiteres unzulässig oder unbegründet ist, durch Bescheid zurückweisen. In Preußen ist das nur in I. Instanz zulässig (preuß. LVG. §§ 64, 67, 92, 95). In allen Sachen kann das Gericht, wenn von keiner Seite die mündliche Verhandlung ausdrücklich beantragt ist, ohne solche auf Grund der schriftlichen Erklärungen der Parteien endgültig entscheiden. Die preußischen Verwaltungsgerichte dürfen es nur, wenn beide Teile ausdrücklich auf mündliche Verhandlung verzichtet haben (§§ 80, 92, 95 preuß. LVG.). Das Verfahren ohne mündliche Verhandlung in der Besetzung von drei ständigen Richtern ist daher erheblich begünstigt. Die Entscheidung muß natürlich die am Verfahren Beteiligten und die von ihnen erhobenen Ansprüche betreffen, braucht sich aber nicht an die Anträge der Parteien zu binden. Nach dem Vorgang von Bayern ist hier dem Gericht mehr Freiheit gelassen als in Preußen (§ 79 preuß. LVG.).

Der Staatsvertrag zieht nur die Grundlinien des Verfahrens. Im übrigen ist die Regelung für die Geschäftsordnung vorbehalten. Man wird dabei noch manche Mängel des preuß. Verfahrens (vgl. Schultzenstein a. O. u. Preuß. Verw. Bl. 29, 81) vermeiden können.

Den abseits stehenden Staaten hat der Staatsvertrag eine goldene Brücke gebaut. Ihnen wird der Zutritt offengehalten, es bedarf dazu nicht der Genehmigung der schon geeinigten Staaten. Die Regierungen von Reuß ä. L. und j. L. haben sich, wie verlautet, durch Staatsvertrag dem OVG. des Königreichs Sachsen angeschlossen. Das ist im Interesse der thüringischen Einheit bedauerlich und für beide Staaten schon deshalb nachteilig, weil sie zweifellos an Selbständigkeit mehr einbüßen, als wenn sie gleichberechtigt mit den anderen Staaten dem gemeinschaftlichen, den thüringischen Verhältnissen angepaßten, Gerichtshof beitreten. Es ist deshalb wohl möglich, daß sich die reußischen Landtage, deren Genehmigung der Staatsvertrag unterliegt, für den Anschluß an Thüringen aussprechen. In Meiningen und Koburg-Gotha endlich wird die Wirksamkeit des OVG. sicher die Ueberzeugung verbreiten, daß die eigene unvollkommene Einrichtung dem neuen Gerichtshof weichen muß. Es ist daher zu hoffen, daß das „Thüringische Oberverwaltungsgericht“ bald allen thüringischen Staaten gemeinsam sein wird.

Wünschenswert ist die Errichtung eines gemeinsamen Kompetenzgerichtshofs (§ 17 Abs. 2 GVG.).

### Georg Jellinek †.

Am 12. Januar 1911 ist, noch bevor er die nahende Schwelle des 60. Lebensjahres überschritten, Georg Jellinek in Heidelberg verstorben. Mit ihm ist einer der bedeutendsten Vertreter der Wissenschaft vom öffentlichen Recht dahingegangen.

Am 16. Juni 1851 geboren, studierte er in Wien, Heidelberg, Leipzig und trat 1874 in den österreichischen Staatsverwaltungsdienst, den er